

28.11.97

R - FJ

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 14. November 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses
- Drucksachen 13/8989, 13/9062 - den

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten
und anderen gefährlichen Straftaten**
- Drucksachen 13/7163, 13/8586 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 19.12.97

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 163/97

Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 56 c Abs. 3 Nr. 1 werden nach dem Wort "Heilbehandlung" die Wörter
", die mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist," eingefügt.
2. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Nummer 2 wie folgt gefaßt:

"2. dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortlich werden kann, und".
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort "Tat," die Wörter "das Gewicht des bei einem Rückfall bedrohten Rechtsguts," eingefügt; die Wörter "sein Verhalten im Vollzug" werden durch die Wörter "das Verhalten des Verurteilten im Vollzug" ersetzt.
3. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 176, 179, 180, 182, 223 a, 223 b oder 323 a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidri-

gen Taten ist, zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1 und 2) anordnen. Absatz 1 und 2 bleiben unberührt."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

c) Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

"Eine Tat, die außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeurteilt worden ist, steht einer innerhalb dieses Bereichs abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine vorsätzliche Tat, in den Fällen des Absatzes 3 eine der Straftaten der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art wäre."

4. § 67 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sobald verantwortet werden kann zu erproben, ob“ durch die Wörter „wenn zu erwarten ist, daß“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Sind zehn Jahre der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Unterbrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.

5. In § 68 Abs. 2 wird die Angabe „67 d Abs. 2, 4, 5“ durch die Angabe „67 d Abs. 2, 3, 5“ ersetzt.

6. § 68 c wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das Gericht kann eine die Höchstdauer nach Absatz 1 Satz 1 überschreitende unbestimmte Führungsaufsicht anordnen, wenn der Verurteilte

1. in eine Weisung nach § 56 c Abs. 3 Nr. 1 nicht einwilligt oder
2. einer Weisung, sich einer Heilbehandlung oder einer Entziehungskur zu unterziehen, nicht nachkommt

und eine Gefährdung der Allgemeinheit durch die Begehung weiterer erheblicher Straftaten zu befürchten ist. Erklärt der Verurteilte nachträglich seine Einwilligung, so setzt das Gericht die weitere Dauer der Führungsaufsicht fest. Im übrigen gilt § 68 e Abs. 4."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. In § 68 d wird nach der Angabe „§ 68 c Abs. 1 Satz 2“ die Angabe „und Abs. 2“ eingefügt.
8. Dem § 68 e wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat das Gericht nach § 68 c Abs. 2 unbestimmte Führungsaufsicht angeordnet, so prüft es spätestens mit Verstreichen der Höchstfrist gemäß § 68 c Abs. 1 Satz 1, ob eine Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 geboten ist. Lehnt das Gericht eine Aufhebung der Führungsaufsicht ab, so beginnt die Frist mit der Entscheidung von neuem.“

9. § 68 f Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer in § 181 b genannten Straftat vollständig vollstreckt worden, so tritt mit der Entlas-

sung des Verurteilten aus dem Strafvollzug Führungsaufsicht ein."

10. In § 181 b wird die Angabe „176, 177, 179“ durch die Angabe „174 bis 180“ ersetzt und nach der Angabe „181a“ die Angabe „182“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Artikel 1 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 66 Abs. 3 des Strafgesetzbuches findet nur Anwendung, wenn der Täter eine der Straftaten der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art nach dem ... ~~Einsetzen:~~ Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begangen hat.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 67 d des Strafgesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom ... (BGBl. I S. ...) findet uneingeschränkt Anwendung.“

Artikel 3 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter "verantwortet werden kann zu erproben, ob er außerhalb des Jugendstrafvollzugs einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird" durch die Wörter "dies im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, verantwortet werden kann" ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Er kann seine Entscheidung bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit, nicht mehr verantwortet werden kann."

2. Dem § 97 Abs. 1 JGG wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Erklärung ist unzulässig, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.“

3. Dem § 100 JGG wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Verurteilung nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches handelt.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

Das Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte keine Straftaten mehr begehen wird" durch die Wörter "dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter "verantwortet werden kann zu erproben, ob er keine Straftaten mehr begehen wird" durch die Wörter "dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann" ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 4 wird die Angabe "§ 454 Abs. 3" durch die Angabe "§ 454 Abs. 4" ersetzt.
2. In § 38 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe "§ 454 Abs. 3" durch die Angabe "§ 454 Abs. 4" ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

Das Strafvollzugsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuchs

ches verurteilt worden sind, ist besonders gründlich zu prüfen, ob die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt angezeigt ist."

2. In § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Bei Gefangenen, die wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind, ist über eine Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt jeweils nach Ablauf von sechs Monaten neu zu entscheiden."

3. § 9 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Ein Gefangener ist in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist. Der Gefangene ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, nicht erreicht werden kann.

(2) Andere Gefangene können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind. In diesen Fällen bedarf die Verlegung der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

(3) Die §§ 8 und 85 bleiben unberührt."

4. Dem § 199 wird folgender Absatz 3 angefügt:

“(3) Bis zum 31. Dezember 2002 gilt § 9 Abs. 1 Satz 1 in der folgenden Fassung:

„Ein Gefangener soll in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn er wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist und die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 4 angezeigt ist.“ /

Artikel 6

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe "§ 454 Abs. 2, 3" durch die Angabe "§ 454 Abs. 3, 4" ersetzt.
2. § 454 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

“(2) Das Gericht holt das Gutachten eines Sachverständigen über den Verurteilten ein, wenn es erwägt, die Vollstreckung des Restes

1. der lebenslangen Freiheitsstrafe auszu-
setzen oder

2. einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren wegen einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches bezeichneten Art auszusetzen und nicht auszuschließen ist, daß Gründe der öffentlichen Sicherheit einer vorzeitigen Entlassung des Verurteilten entgegenstehen.

Das Gutachten hat sich namentlich zu der Frage zu äußern, ob bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, daß dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht. Der Sachverständige ist mündlich zu hören. Der Verurteilte, sein Verteidiger, die Staatsanwaltschaft und die Vollzugsanstalt sind von dem Termin zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben sie keinen Anspruch. Ihnen ist im Termin Gelegenheit zu geben, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und Erklärungen abzugeben. Das Gericht kann von der mündlichen Anhörung des Sachverständigen absehen, wenn der Verurteilte, sein Verteidiger und die Staatsanwaltschaft darauf verzichten."

- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze **3 und 4**.

3. § 454 a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Das Gericht kann die Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe bis zur Entlassung des Verurteilten wieder aufheben, wenn die Aussetzung aufgrund neu eingetretener oder bekanntgewordener Tatsachen unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit nicht mehr verantwortet werden kann; § 454 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend."

4. § 463 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 454“ die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ und nach der Angabe „§ 67 d Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„§ 454 Abs. 2 findet unabhängig von den dort genannten Straftaten in den Fällen des § 67 d Abs. 2 und 3, des § 67 c Abs. 1 und des § 72 Abs. 3 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung. Zur Vorbereitung der Entscheidung nach § 67 d Abs. 3 des Strafgesetzbuches sowie der nachfolgenden Entscheidungen nach § 67 d Abs. 2 des Strafgesetzbuches hat das Gericht das Gutachten eines Sachverständigen namentlich zu der Frage einzuholen, ob von dem Verurteilten aufgrund seines Hanges weiterhin erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind. Dem Verurteilten, der keinen Verteidiger hat, bestellt das Gericht für das Verfahren nach Satz 4 einen Verteidiger.“

Artikel 7

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 32 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in Absatz 2 Nr. 3 bis 9 hiervon Ausnahmen zugelassen werden, gelten diese nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.“

2. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe e eingefügt:

"e) Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches;"

- b) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. zehn Jahre

bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,"

- c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

- d) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „, Nr. 3“ eingefügt.

3. § 41 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches.“

4. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. zwanzig Jahre

bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr."

- b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- c) In Absatz 3 wird nach der Angabe „Nr. 3“ die Angabe „, Nr. 4“ eingefügt.

5. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:

„§ 71

Übergangsvorschrift

Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß den Festlegungen in Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes] in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens gemäß den Festlegungen in Artikel 6 des vorliegenden Gesetzes] gültigen Fassung behandelt.“

Artikel 8

Inkrafttreten

Artikel 3 Nr. 2 und 3 und Artikel ~~7~~ treten am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetzes am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen
Straftaten**

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1997 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Bundesrat

zu Drucksache **932/97 – C –**

28.11.97

R - FJ

Beschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 204. Sitzung am 14. November 1997 zu dem von ihm verabschiedeten **Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten** - Drucksachen 13/7163, 13/8586, 13/8989, 13/9062 - den beiliegenden Entschließungsantrag - Drucksache 13/9037 - angenommen.

Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/ 9037
12.11.97

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Maria Eichhorn, Johannes Singhammer, Anke Eymer, Ilse Falk, Renate Diemers, Erika Reinhardt, Klaus Riegert, Ortrun Schätzle und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Hildebrecht Braun (Augsburg), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Dr. Gisela Babel, Gisela Frick, Uwe Lühr, Jürgen W. Möllemann, Cornelia Schmalz-Jacobsen, Dr. Dieter Thomae und der Fraktion der F.D.P.

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten
- Drucksachen 13/7163, 13/8586, 13/8989 -

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Ziel, den sexuellen Mißbrauch von Kindern zu bekämpfen und einen verbesserten Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt zu erreichen, hat auf allen politischen Ebenen in den vergangenen Monaten einen erhöhten Stellenwert eingenommen. Jede Form sexuellen Mißbrauchs und gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern ist ausdrücklich zu verurteilen. Die schweren Verbrechen der letzten Zeit haben Entsetzen hervorgerufen. Sie gaben Anlaß, die geltenden Schutzmaßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Die Regierungskoalition hat bereits gezielte Maßnahmen in den Bereichen der Prävention, der Strafverfolgung und des Opferschutzes umgesetzt. Dazu gehören unter anderem:

- die Erhöhung des Strafrahmens beim Tatbestand der Herstellung und Verbreitung sowie die Strafbarkeit des Besitzes kinderpornographischer Darstellungen,
- die Strafbarkeit des sexuellen Mißbrauchs von Kindern durch Deutsche im Ausland, auch wenn die Tat dort nicht strafbewehrt ist,

- die Verschiebung des Beginns der strafrechtlichen Verfolgungsverjährung für bestimmte Sexualdelikte bis zum 18. Lebensjahr des Opfers,
- die Kampagne der Bundesregierung "Keine Gewalt gegen Kinder",
- die Strafbarkeit der Verbreitung von Pornographie in den neuen Medien.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt die von der Regierungskoalition vorgelegten Entwürfe des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und des Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts. Darin enthalten sind insbesondere Regelungen zur Strafverschärfung bei sexuellem Mißbrauch und bei Kinderpornographie, Vorschriften zur erleichterten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bei rückfällig gewordenen Sexualstraftätern, Maßnahmen zur Verstärkung von therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten sowie die Regelung zur Strafbarkeit des sexuellen Mißbrauchs unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses. Der Bundestag begrüßt das Gesetzesvorhaben zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz).

Diese Gesetze werden nunmehr - auch bei dem großen Umfang der Änderungen - nach kurzer Verfahrensdauer im Deutschen Bundestag verabschiedet. Darüber hinaus ist eine Neuregelung zur Bestellung eines Opferanwalts erforderlich. Denn für Opfer von sexueller Gewalt ist es unzumutbar, die eigenen Interessen und Anliegen im Prozeß ohne anwaltliche Unterstützung zu vertreten.

Zusätzlich zu den Änderungen im Zusammenhang mit dem Strafrecht hängt der wirksamere Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt besonders von den Verbesserungen der Präventionsmaßnahmen ab. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, daß - nach einer Dunkelfeldstudie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. von 1995 - zwei Drittel aller sexuellen Gewalthandlungen von Tätern aus dem engen sozialen Umfeld des Opfers begangen werden; davon kommen nur circa zehn Prozent zur Anzeige. Die Täter nutzen die Vertrauensstellung zu den Minderjährigen schamlos aus.

Vorrangig ist nach wie vor eine Enttabuisierung des Themas, die intensive Aufklärung und Beratung von Eltern und Kindern, die Qualifizierung von Fachkräften, aber auch die therapeutische Behandlung der Täter. Desweiteren ist eine stärkere Auseinandersetzung über die unsere Gesellschaft prägenden Werte und Wertmaßstäbe erforderlich. Die Rechtsstellung von Kindern als eigene Persönlichkeiten, die Anspruch auf Geborgenheit und Fürsorge, aber auch auf Respekt und Anerkennung haben, muß sensibler wahrgenommen werden. Dies geht einher mit dem Ziel, ein kinder- und familienfreundlicheres Klima zu schaffen.

III. Der Deutsche Bundestag begrüßt das im Juli 1997 von der Bundesregierung vorgelegte Arbeitsprogramm gegen Kindesmißbrauch, Kinderpornographie und Sextourismus zur innerstaatlichen Umsetzung der Erklärung und des Aktionsplanes des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern. Es enthält Maßnahmen zur Strafverschärfung, zur Verbesserung des Opferschutzes und der internationalen Strafverfolgung sowie zur Weiterentwicklung der Präventionsmaßnahmen. Diese sind vorrangig auf eine Intensivierung des Erfahrungsaustausches im Bereich des Kinderschutzes, auf die Weiterentwicklung der Präventionsmethoden, die Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und auf eine stärkere Aufklärungsarbeit ausgerichtet.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- das vorgelegte Arbeitsprogramm konsequent fortzuführen, insbesondere
 - die Maßnahmen zur Aufklärung für Kinder zu intensivieren sowie die Arbeit der Beratungseinrichtungen und Kinderschutz-Organisationen weiterhin zu unterstützen,
 - die Aufklärungsarbeit für Eltern weiterzuentwickeln sowie die Rahmenbedingungen für Beratung und Unterstützung von Eltern zu verbessern, insbesondere die Thematik in die Familienbildungsarbeit stärker einzubinden,
 - im Rahmen ihrer Kompetenzen Qualifizierungsmaßnahmen für das Fachpersonal in Kindergärten, Jugendämtern, Beratungsstellen, für Lehrerinnen und Lehrer, für ehrenamtliche Kräfte in den Beratungseinrichtungen zu fördern und zu unterstützen sowie durch Fachkongresse und Tagungen einen Erfahrungsaustausch für Multiplikatoren und Fachkräfte weiterhin sicherzustellen,
 - durch zielgruppenorientierte und deutlichere Öffentlichkeitsarbeit die Sensibilität für den besseren Schutz von Kindern vor Sexualverbrechen zu erhalten und zu fördern,
- darauf hinzuwirken, daß bundesweit ein flächendeckendes Netz von gebührenfreien Kinder- und Jugend-Krisen-Telefonen existiert,
- dafür Sorge zu tragen, daß nach der Leitlinie der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte von Kindern in den unterschiedlichen Lebensbereichen verbessert werden,

- die internationale Zusammenarbeit mit den Zielländern des Sextourismus weiter zu intensivieren und eine stärkere Öffentlichkeitsarbeit gegen den Sex-tourismus zu betreiben.
(z.B. auch durch den Abschluss von Nicht-Schlichteabkommen)

V. Der Deutsche Bundestag begrüßt die vielfältigen Initiativen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexueller Gewalt auf den verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. Er fordert die Bundesländer besonders auf,

- in ihrem Zuständigkeitsbereich und in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen das Beratungsangebot für Kinder und Eltern zu verbessern und dieser Problematik in der Kinder- und Jugendarbeit ein besonderes Gewicht beizumessen,
- die Probleme der sexuellen Gewalt gegen Kinder in die Aus- und Fortbildung für Pädagogen, Ärzte, Richter, Staatsanwälte, Gutachter und Polizei deutlicher einzubeziehen,
- eine stärkere Vernetzung der verschiedenen Hilfe-Angebote und Maßnahmen anzustreben,
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinzuwirken, daß Präventionsarbeit stärker in den Kinder- und Jugendprogrammen der Rundfunkanstalten berücksichtigt wird,
- schnellstmöglich die erforderlichen sozialtherapeutischen Plätze für Sexualstraftäter zu schaffen.

Bonn, den 12. November 1997

Maria Eichhorn
Johannes Singhammer
Anke Eymer
Ilse Falk
Renate Diemers
Erika Reinhardt
Klaus Riegert
Ortrun Schätzle
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Hildebrecht Braun (Augsburg)
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Jörg van Essen
Dr. Gisela Babel
Gisela Frick
Uwe Lühr
Jürgen W. Möllemann
Cornelia Schmalz-Jacobsen
Dr. Dieter Thomae
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion